



## Hygiene- und Infektionsschutzstandards für Sportstätten der Stadt Harsewinkel

In der ab dem 12.08.2020 gültigen Fassung

Aufgrund der Neuregelungen des Landes NRW (CoronaSchVO nebst Anlage in der ab dem 12.08.2020 geltenden Fassung) legt die Stadt Harsewinkel hinsichtlich der Nutzung der Sportstätten folgende Hygiene- und Infektionsstandards fest:

1. Die Vereine haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu treffen. Diesbezüglich orientieren Sie sich bitte an den gültigen Bestimmungen der CoronaSchVO sowie den damit zusammenhängenden Hygienemaßnahmen und den allgemein gültigen Verhaltensregeln (Nies- und Hustenregel etc.).
2. Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette ist eine Liste der Anwesenden mit Namen, Adresse und Tel.-Nummer der jeweiligen Trainings- bzw. Sporteinheit (Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportanlagen) zu führen. Das Einverständnis zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung ist auf Grund der Datenschutzgrundverordnung zu dokumentieren. **Der gesonderten Erfassung von Adressen und Telefonnummern bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.** Trainer/innen und Sportler/innen, die nicht zur Einhaltung dieser und der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist der Zutritt zu verwehren.
3. Trainer/innen und Sportler/innen sind verpflichtet, sich nach dem Betreten der Sportanlage die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
4. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen sowohl in Warteschlangen vor der Sportanlage als auch im Zuschauerbereich einzuhalten.
5. Auf den Verkehrsflächen innerhalb der Gebäude (z.B. beim Einlass oder Verlassen der Halle) ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
6. Trainer/innen und Sportler/innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage erhalten.
7. Die Vereine haben darauf zu achten, dass Unbefugten kein Zutritt zur Sportanlage gewährt wird. Während der Nutzung der Sportanlagen sind die Eingangstüren geschlossen zu halten. Die Fenster sind regelmäßig zu öffnen oder bleiben während der Sporteinheit geöffnet.
8. Eine Begegnung der einzelnen Sportgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sportanlagen sollte vermieden werden.
9. Jedes hochintensive Ausdauertraining ist aufgrund der hohen Aerosolbelastung **nur in Räumen zulässig, die ständig vollständig gut durchlüftet werden können.**
10. Die Ausübung von nicht-kontaktfreiem Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen unter Einhaltung der Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts in Außen- und Innensportanlagen erlaubt. Die unter Punkt 2 genannte Nachverfolgbarkeit ist hier ebenfalls zu gewährleisten.



11. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Betreten der Außen- und Innensportanlagen für bis zu 300 Zuschauer zulässig, soweit diese genügend Abstand zueinander einhalten können. Ersatzweise ist als Maßstab pro 7 qm Fläche nicht mehr als 1 Zuschauer zuzulassen. Die unter Punkt 2 genannte Nachverfolgbarkeit ist hier ebenfalls zu gewährleisten.
12. Ausgeschlossen sind bis zum 31.10.2020 Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen.
13. Geräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Sportler/innen genutzten Sportgeräten grds. mindestens 2,0 Meter beträgt (Gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum und Sportgerät).
14. Vor und nach der Trainingseinheit müssen 15 Minuten zur Reinigung eingeplant werden. Es obliegt dem Verein bzw. den Trainer/innen, ein entsprechendes Flächenreinigungs- bzw. Flächendesinfektionsmittel mitzuführen und die genutzten Sportgeräte und Räumlichkeiten zu desinfizieren. Gereinigt werden müssen neben den benutzten Trainingsgeräten auch weiteren Kontaktflächen wie Türklinken, Bänke in den Umkleiden, Wasserhähne etc. Eine Nutzung der Umkleiden – und Duschräume ist zwar zulässig, es wird aber weiterhin empfohlen in Sportkleidung zu erscheinen, um jedes zusätzliche Infektionsrisiko zu minimieren.  
**Bei Nutzung von Umkleiden sind vorrangig Einzelumkleiden zu nutzen. Bei Nutzung von Sammelumkleiden ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Nutzer haben die Einhaltung des Mindestabstandes in eigener Verantwortung sicherzustellen.**  
**Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich. Die Einhaltung des Mindestabstands ist von den jeweiligen Nutzern eigenverantwortlich sicherzustellen.**
15. Bei jedweder Nutzung von ~~Duschen, Umkleide-~~ Duschen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sind im Anschluss an die Nutzung sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren.
16. Sportequipment, wie Therabänder, Matten etc., deren Kontaktflächen schlecht zu desinfizieren sind, dürfen nicht genutzt werden, sofern es sich nicht um mitgebrachtes Equipment handelt oder die Matten bzw. Geräte durch das Mitbringen eigener großer Handtücher vollständig abgedeckt sind.

Stadt Harsewinkel  
Fachbereich II  
Bürgerdienste  
Schulen, Kultur, Sport

Stand: 12.08.2020